

Änderungsantrag 2.2 a: Unia

Änderungsantrag: Von Amtes wegen verfolgte Gewalt

Die Unia-Frauen schlagen folgenden Änderungsantrag am Kongresspapier, im Kapitel "*Für eine effektive Bekämpfung jeder Form von sexueller Belästigung*", vor:

Die Ausweitung der Beweislast erleichterung im Gleichstellungsgesetz auf Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz **und die Ausweitung auch der Verfolgung von strafrechtlich relevanten Gewalttaten von Amtes wegen, die heute nur dann von Amtes wegen verfolgt werden, wenn sie innerhalb einer Partnerschaft begangen werden.**

Begründung Antragstellerin

Schwere Körperverletzung, Nötigung oder Vergewaltigung sind Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden. Das heisst, sie werden verfolgt, sobald eine Strafuntersuchungsbehörde wie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft davon Kenntnis hat. Einfache Körperverletzungen, Drohungen oder wiederholte Tötlichkeiten, wie mehrmaliges Ohrfeigen, an den Haaren reissen oder mit Gewalt zurückhalten, sind ebenfalls strafrechtlich relevante Gewalthandlungen. Diese Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie in einem Paar mit auf unbestimmte Zeit gemeinsam geführten Haushalt stattfinden. Dies ist jedoch in anderen Situationen nicht der Fall, wo sie nur verfolgt werden, wenn die betroffene Person einen Strafantrag stellt. Wir fordern, dass die Tatsache, dass sie von Amtes wegen verfolgt werden, auch auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ausgedehnt wird.

Empfehlung der Feministischen Kommission des SGB: Ablehnung
--

Begründung der Feministischen Kommission des SGB

Die Forderung nach einer Anpassung des Strafrechts bedingt einer Analyse, um festzustellen, welche Folgen dies für die betroffenen Personen, für die Arbeitgeber:innen sowie für die Strafverfolgungsbehörden hätte. Angesichts der grossen Unsicherheit in Bezug auf die Konsequenzen möchte die Kommission diesen Satz nicht in den Text aufnehmen. Sie schlägt vor, dass die feministische Kommission in der Zukunft eine Analyse zur Relevanz einer solchen Forderung durchführt.